



Satzung der Universität Ulm

zur Ausgestaltung der Verlängerung von Beamtenverhältnissen auf Zeit aufgrund von § 45 Abs. 6 S. 8 bis 11 LHG

vom 25.10.2018

Der Senat der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 17.10.2018 aufgrund von § 45 Abs. 6 S. 8 bis 11 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.) nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand

Diese Satzung regelt die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Ausgestaltung der Verlängerung von Beamtenverhältnissen auf Zeit von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Juniordozentinnen und Juniordozenten sowie Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeitern im Beamtenverhältnis auf Zeit nach §§ 51 bis 52 LHG wegen der Betreuung von Kindern oder der Betreuung oder Pflege pflegebedürftiger Angehöriger.

§ 2 Voraussetzungen für die Verlängerung

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Verlängerungsmöglichkeit nach § 1 sind:

- a) Die tatsächliche Betreuung eines eigenen oder rechtlich angenommenen Kindes unter 14 Jahren für mindestens 6 Monate während des aktiven Beamtenverhältnisses auf Zeit. Hierfür sind zum Nachweis vorzulegen:
- Geburtsurkunde bzw. Annahmearkunde,
 - Nachweis, dass das Kind im selben Haushalt gemeldet ist,
 - Bestätigung des/der Antragstellers/Antragstellerin, dass das Kind im gleichen Haushalt lebt oder leben wird,

oder

- b) Die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines oder einer pflegebedürftigen Angehörigen für mindestens 6 Monate während des aktiven Beamtenverhältnisses auf Zeit. Angehörige in diesem Sinne sind die eigenen leiblichen Eltern, Geschwister inklusive Halbgeschwister, Kinder bzw. rechtlich angenommene Kinder sowie der Ehepartner oder die Ehepartnerin oder Verpartnerte. Hierfür sind zum Nachweis vorzulegen:
- Erklärung zum Verwandtschaftsverhältnis,

- Bescheinigung der Pflegekasse über Pflegegrad 2 oder höher,
- Bestätigung des Antragstellers oder der Antragstellerin, dass der Angehörige oder die Angehörige von ihm oder ihr tatsächlich gepflegt wurde oder wird. Der Zeitraum der Pflege ist anzugeben.

Die Verlängerung des Beamtenverhältnisses muss notwendig sein, um das konkrete Qualifizierungsziel einer Habilitation oder habilitationsäquivalenten wissenschaftlichen Leistung zu erreichen. Hierfür sind als Nachweis der aktuelle Stand der Qualifizierung und eine realistische Meilensteinplanung zur Erreichung des Qualifizierungsziels schriftlich darzulegen.

§ 3 Ausgestaltung des Verfahrens

- (1) Von der Beamtin oder dem Beamten ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der zweiten Phase des Beamtenverhältnisses auf Zeit die Verlängerung schriftlich zu beantragen. Diesem Antrag sind die unter § 2 aufgeführten Nachweise und eine Begründung beizufügen. Der Antrag ist über den Institutsleiter oder die Institutsleiterin, bei Juniorprofessuren und Juniordozenten über den Dekan oder die Dekanin, an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten.
- (2) Institutsleiterin oder Institutsleiter beziehungsweise Dekanin oder Dekan geben eine Stellungnahme dazu ab, ob die beantragte Verlängerung notwendig ist, um das angestrebte Qualifizierungsziel zu erreichen und ob die beantragte Zeitdauer hierfür angemessen ist, sowie ob der Verlängerung dienstliche Interessen entgegenstehen.

§ 4 Dauer der Verlängerung

Das Beamtenverhältnis soll für die Dauer, die erforderlich ist, um das konkret angestrebte Qualifizierungsziel zu erreichen, maximal für zwei Jahre pro Betreuungs- oder Pflegefall verlängert werden. Die Verlängerung darf die Zeitspanne der tatsächlichen Betreuungs- bzw. Pflegezeit während des aktiven Beamtenverhältnisses auf Zeit nicht überschreiten. Soweit die Verlängerung mit anderen Verlängerungen nach § 45 Abs.6 LHG zusammentrifft, dürfen sie insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Betreuungszeiten in der Verlängerungsphase bleiben unberücksichtigt, hierfür kann kein erneuter Antrag auf Verlängerung gestellt werden. Die in § 45 Abs. 6 LHG festgelegten Höchstgrenzen für Verlängerungen sind einzuhalten.

§ 5 Ausschluss der Verlängerung

Eine Verlängerung wird nicht gewährt, wenn das mit dem Beamtenverhältnis verbundene Qualifizierungsziel von der Beamtin oder dem Beamten bereits erreicht, erkennbar aufgegeben wurde, nicht ernsthaft verfolgt wird oder dienstliche Interessen der Verlängerung entgegenstehen.

§ 6 Juniorprofessuren und Juniordozenturen mit einem befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis

Soweit mit Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder Juniordozentinnen und Juniordozenten ein befristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet worden ist, gilt diese Satzung entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 25.10.2018

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

- Präsident -